

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1962	Nummer 38
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71011	20. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung — AA §§ 14, 15 und 55c GewO —	571
71011	25. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu § 35 der Gewerbeordnung — AA zu § 35 GewO — . . . . .	595

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Innenminister	Seite
16. 3. 1962	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen . . . . .	597

#### I.

71011

#### Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung — AA §§ 14, 15 und 55c GewO —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 1. 1962 — II.C — 22 — 00 — 462

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — folgendes bestimmt:

##### 1 Umfang der Anzeigepflicht nach § 14

- 1.1 Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle (vgl. Nr. 1.8) anfängt, muß dies der für den betreffenden Ort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Anmeldebehörde) unverzüglich anzeigen (§ 14 Abs. 1 Satz 1).
- 1.2 Das gleiche gilt nach § 14 Abs. 1 Satz 2, wenn 1.21 der Betrieb verlegt,
- 1.22 der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen (vgl. Nr. 1.9) ausgedehnt oder
- 1.23 der Betrieb aufgegeben wird.
- 1.3 Eine Anzeigepflicht besteht hiernach auch bei 1.31 Inhaberwechsel, und zwar sowohl für den Ausscheidenden (Abmeldung) als auch für den Übernehmenden (Anmeldung),

1.32 Eintritt oder Austritt eines Gesellschafters (Ummeldung), wenn es sich bei der Gesellschaft nicht um eine juristische Person und bei dem Gesellschafter nicht um einen stillen Gesellschafter handelt, oder

1.33. Verlegung eines Betriebes innerhalb des Bezirks der Anmeldebehörde (Ummeldung). Die Verlegung in den Bezirk einer anderen Anmeldebehörde bedarf der Abmeldung bei der bisherigen und der Anmeldung bei der neuen Anmeldebehörde.

1.4 Keine Anzeigepflicht besteht dagegen bei nur vorübergehender Einstellung des Betriebes. Die Teilaufgabe ist anzeigepflichtig, wenn sie sich als Aufgabe von Zweigniederlassungen oder von unselbständigen Zweigstellen (vgl. Nr. 1.8) darstellt.

1.5 Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die Anzeige allen Anmeldebehörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden (§ 14 Abs. 3 Satz 1). Die Aufstellung von Automaten ist nicht anzeigepflichtig, wenn sie nur in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem sonstigen eigenen Gewerbebetrieb erfolgt (z. B. bei Automaten für Waren, die auch im Betrieb verkauft werden, oder für Zubehörleistungen). Die Anmeldebehörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2).

1.6 Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Personen, 1.61 die ein Gewerbe nicht selbständig ausüben (z. B. Gewerbegehilfen),

1.62 die im Bereich einer Anmeldebehörde ausschließlich im Reisegewerbe tätig werden (z. B. Veranstalter von Wanderlagern; vgl. aber Nr. 2),

- 1.63 die einen freien Beruf höherer Art ausüben (z. B. Architekten),
- 1.64 die Urproduktion betreiben (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Viehzucht, Fischerei und Bergwesen; anzeigepflichtig ist aber u. a. der Verkauf von fremden Erzeugnissen in Gärtnereien, sofern dies nicht in ganz geringem Umfang — bis zu etwa 10% des Gesamtumsatzes — geschieht).
- 1.7 Bei den in § 6 GewO angeführten Tätigkeiten besteht die Anzeigepflicht nur für
- 1.71 die selbständige gewerbliche Tätigkeit im Unterrichtswesen (z. B. Betrieb einer Fahrschule, Erteilung von Unterricht im Gesellschaftstanz),
- 1.72 die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn (z. B. Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsriseurbetriebe) nach § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Pachtbedingungen (vgl. Nr. 4.2),
- 1.73 den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art (z. B. Lotto- und Totannahmestellen) nach § 14 Abs. 2.
- 1.8 Unselbständige Zweigstelle ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, in der eine Tätigkeit entfaltet wird, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Deshalb gilt § 14 z. B. auch für alle Auslieferungslager.
- 1.9 Ergeben sich Zweifel, ob Waren oder Leistungen geschäftsbüchlich sind, so ist die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer zu hören.

## 2 Umfang der Anzeigepflicht nach § 55 c

- 2.1 Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund
  - 2.11 des § 55a Abs. 1 Nr. 3 GewO (Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO in der Gemeinde des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt),
  - 2.12 des § 55a Abs. 1 Nr. 6 GewO (Vermittlung oder Abschluß von Versicherungs- oder Bausparverträgen) oder
  - 2.13 des § 55b Abs. 1 Satz 1 GewO (Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht)
- einer Reisegewerbeakte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes für seinen Wohnsitz oder in Erhaltung eines Wohnsitzes für seinen Aufenthaltsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Anmeldebehörde) anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 anzumelden hat; § 14 Abs. 1 (vgl. Nr. 1) gilt entsprechend (§ 55c 2. Halbsatz).

- 2.2 Ausländische Reisegewerbetreibende bedürfen, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist, gemäß § 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 (BGBl. I S. 871) auch in den Fällen der §§ 55a und 55b Abs. 1 GewO einer Reisegewerbeakte, so daß für sie insoweit eine Anzeigepflicht nach § 55c entfällt.

## 3 Verhältnis zu sonstigen Anzeigepflichten

Anzeigepflichten nach sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Mit der Erstattung der Anzeige nach § 14 oder § 55c genügen die Gewerbetreibenden jedoch zugleich ihrer steuerlichen Anzeigepflicht nach § 165d der Abgabenordnung.

## 4 Unterlassung der Anzeige

- 4.1 Kommen Gewerbetreibende ihrer Anzeigepflicht nach § 14 oder § 55c nicht nach, so hat die Anmeldebehörde sie durch Ordnungsverfügung unter Androhung von Zwangsmitteln (§§ 14 ff. OBG i. V. m. § 55 ff. VwVG. NW.) sowie unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 148 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 7 GewO aufzufordern, die Anzeige innerhalb einer festzusetzen-

den Frist nachzuholen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist Verwaltungszwang (§ 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG. NW.) anzuwenden und/oder Strafanzeige zu erstatten.

- 4.2 Wird die Gewerbeanmeldung vom Pächter eines Nebenbetriebes der Deutschen Bundesbahn unterlassen, so hat die Anmeldebehörde die zuständige Bundesbahndienststelle zu unterrichten (vgl. Nr. 1.72).
- 4.3 Ist die Abmeldung eines Gewerbebetriebes wegen Todes oder Auswanderung des Anzeigepflichtigen oder aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so hat die Anmeldebehörde den Betrieb als abgemeldet zu behandeln.
- 5 Entgegennahme der Anzeige (Vordrucke)
  - 5.1 Die Anmeldebehörden haben für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeige nach § 14 oder § 55c nur Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 1 **Anlagen** bis 3 zu benutzen, und zwar für die Anzeige über Beginn eines Gewerbebetriebes (Anmeldung) den Vordruck A (grün), Veränderung eines Gewerbebetriebes (Ummeldung) den Vordruck B (weiß), Aufgabe eines Gewerbebetriebes (Abmeldung) den Vordruck C (rot).
  - 5.2 Die Vordrucke sind im DIN A 4-Format in Blöcken bestehend aus
    - 2 Blatt Normalpapier (Anzeige und Bescheinigung) und
    - 8 Blatt Dünndruckpapier (Mitteilungen)

so herstellen zu lassen, daß die erforderlichen Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren in einem Arbeitsgang gefertigt werden können. Die Vordrucke sind in deutlich lesbarer Schrift (möglichst Maschinenschrift) auszufüllen; auf gute Lesbarkeit der Durchschriften ist zu achten.
- 6 Prüfung der Anzeige
  - 6.1 Die Anmeldebehörde hat zunächst zu prüfen, ob die in den Anzeigevordrucken aufgeführten Fragen beantwortet sind. Unvollständige oder offensichtlich unrichtige Angaben sind vor Erteilung der Bescheinigung ergänzen bzw. berichtigen zu lassen.
  - 6.2 Nur Gewerbetreibende, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, dürfen die Anzeige unter einem Firmennamen erstatten. Solange Zweifel an der Eintragung bestehen, ist die Anzeige ausschließlich unter dem bürgerlichen Namen des Anzeigepflichtigen entgegenzunehmen. Fälle unbefugter Firmenführung sind dem zuständigen Registeramt mitzuteilen.
  - 6.3 Der Gegenstand des Gewerbebetriebes muß genau angegeben sein. Bei gemischten Betrieben sind die verschiedenen in Frage kommenden Tätigkeiten eindeutig zu bezeichnen. Bei Einzelhandelsbetrieben ist der Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, auch aus Drogenschränken, gesondert anzugeben. Bei Automatenaufstellern müssen die Angaben ersehen lassen, ob sich die Anzeige auf das Aufstellergewerbe schlechthin oder auf die Aufstellung von Automaten im Rahmen eines bereits andernorts angemeldeten Gewerbes bezieht (vgl. Nr. 1.5). Bei einer Anzeige nach § 55c muß angegeben sein, welche Tätigkeit im Reisegewerbe ausgeübt wird (vgl. Nr. 2.1).
  - 6.4 Bei zulassungspflichtigen Gewerbebetrieben hat der Anzeigende seine Zulassung nachzuweisen. Wird eine für den angezeigten Betrieb gültige Erlaubnis nicht vorgelegt und die Anzeige aufrechterhalten, so ist unverzüglich die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle zu benachrichtigen (vgl. Nr. 9.1).
  - 6.5 Bei Handwerksbetrieben ist die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen (§ 15 Abs. 1 HwO). Die Vorlage der Handwerkskarte ist auch bei der Anmeldung eines handwerklichen Zweigbetriebes erforderlich. Wird der Zweigbetrieb innerhalb des Bezirks der für den Hauptbetrieb zuständigen Handwerkskammer errichtet, so muß die für den Hauptbetrieb ausgestellte

Handwerkskarte einen Ergänzungsvermerk über die Eintragung des Zweigbetriebes in die Handwerksrolle enthalten. Erfolgt die Errichtung außerhalb des Bezirks der für den Hauptbetrieb zuständigen Handwerkskammer, so muß die Handwerkskarte von der für den Zweigbetrieb zuständigen Handwerkskammer ausgestellt sein. Wird die Handwerkskarte nicht vorgelegt und die Anzeige aufrecht erhalten, so ist unverzüglich die für die Eintragung in die Handwerksrolle zuständige Handwerkskammer zu unterrichten (vgl. Nr. 9.1). Ist es zweifelhaft oder strittig, ob eine handwerkliche Tätigkeit vorliegt, ist außerdem die zuständige Industrie- und Handelskammer zu benachrichtigen.

6.6 Wird der Betrieb eines Minderjährigen angezeigt, so ist zu prüfen, ob eine Volljährigkeitserklärung (§ 3 BGB) oder eine vom Vormundschaftsgericht genehmigte Ermächtigung (§ 112 BGB) vorliegt. Trifft dies nicht zu, ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

6.7 Bei ausländischen Staatsangehörigen — ausgenommen heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBL. I S. 269) — ist zu prüfen, ob die besondere Aufenthaltserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Buchst. b bzw. Buchst. c der AuslPolVO vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) vorliegt, beantragt ist oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Gewerbetätigkeit beantragt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich die zuständige Kreisordnungsbehörde (Ausländerbehörde) zu unterrichten.

6.8 Bei ausländischen juristischen Personen ist der Nachweis der Genehmigung nach § 12 GewO bzw. § 292 Aktiengesetz zu verlangen. Um ausländische juristische Personen handelt es sich nur dann, wenn diese im Ausland nach ausländischem Recht errichtet worden sind. Die von Ausländern im Inland nach deutschem Recht errichteten juristischen Personen sind nicht genehmigungspflichtig nach § 12 GewO bzw. § 292 Aktiengesetz. Dagegen bedarf die Beteiligung einer ausländischen juristischen Person als Gesellschafter an einer im Inland nach deutschem Recht errichteten Personengesellschaft (z. B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) der Genehmigung nach § 12 GewO bzw. § 292 Aktiengesetz, da bei einer Personengesellschaft jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender anzusehen ist. Wird der Nachweis der Genehmigung nicht erbracht oder bestehen Zweifel, so ist mir unverzüglich zu berichten.

#### 6.9 Soweit bei einer Anzeige

6.91 nach § 14 gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person Bedenken bestehen, ist nach der Ausführungsanweisung zu § 35 GewO zu verfahren,

6.92 nach § 55c Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 59 GewO bekannt werden, ist nach der Ausführungsanweisung zum Titel III GewO zu verfahren.

6.10 Bei Prüfung der Anzeige sind die hierfür in Betracht kommenden Gewerbetreibenden zu befragen, ob sie in dem angezeigten Gewerbetrieb in der Anlage 4 aufgeführte feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwenden. Bejahendenfalls sind sie zu einer besonderen Anmeldung nach dem Muster der Anlage 5 zu veranlassen.

#### 7 Bescheinigung der Anzeige

7.1 Der Empfang jeder Anzeige nach § 14 oder § 55c ist binnen drei Tagen zu bescheinigen (§ 15 Abs. 1, ggf. i.V.m. § 55c 2. Halbsatz), und zwar unabhängig davon, ob den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist (vgl. Nr. 6.4 bis 6.8), gegen die Zuverlässigkeit Bedenken bestehen (vgl. Nr. 6.91) oder die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 59 GewO gegeben sind (vgl. Nr. 6.92).

7.2 Hat die Prüfung nach Nr. 6.4 bis 6.8 ergeben, daß die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für den Beginn des Gewerbetriebes nicht erfüllt sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, ist der Anzeigepflichtige bei der Bescheinigung der Anzeige hierauf und auf die sich etwa daraus ergebenden Folgen hin-

zuweisen (vgl. Belehrungshinweise auf der Rückseite der „Bescheinigungs“-Vordrucke A und B). Er ist ferner aufzufordern, den Mangel alsbald zu beheben bzw. die Rechtslage bei der zuständigen Stelle zu klären. Im übrigen ist nach Nr. 9.1 zu verfahren.

7.3 Für die Gebührenerhebung ist die Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), insbesondere Buchstabe d und Nr. 9 der Tarifstelle 17 maßgebend.

#### 8 Auswertung der Anzeige

8.1 Das Blatt 1 der Vordrucke (Anzeige) bleibt bei der Anmeldebehörde.

8.2 Das Blatt 2 (Bescheinigung) wird dem Anzeigenden ausgehändigt (vgl. Nr. 7.1).

8.3 Die weiteren Durchschriften (Mitteilungen) sind bis zum 10. jeden Monats für den vorhergehenden Monat gesammelt zu versenden an:

8.31 das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23,

8.32 das Finanzamt,

8.33 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,

8.34 die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer; an beide Kammern, wenn sowohl eine handwerkliche als auch eine andere gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird oder zweifelhaft oder strittig ist, ob eine handwerkliche Tätigkeit vorliegt,

8.35 den Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Essen, Postfach 1079.

Bei Anzeigen nach § 55c entfällt die Übersendung der Mitteilungen nach Nr. 8.31 und 8.33.

8.4 Ferner ist eine Durchschrift (Mitteilung) zu senden an:

8.41 den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, wenn es sich um die Anzeige einer ausländischen juristischen Person handelt (vgl. Nr. 6.8),

8.42 das Gesundheitsamt, wenn ein Einzelhandel mit frei-verkäuflichen Arzneimitteln, auch aus Drogenschränken, oder ein Großhandel mit Arzneimitteln angezeigt wird,

8.43 das Kreisveterinäramt, wenn ein Viehhandel angezeigt wird,

8.44 das Registergericht, wenn eine im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Firma abgemeldet wird.

8.5 Die Übersendung weiterer Mitteilungen richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Auf Wunsch sind anderen als den vorgenannten Dienststellen (z. B. Arbeitsämtern, Landesversicherungsanstalten) Durch- oder Abschriften der Anzeigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8.6 Liegen der Anmeldebehörde in einem Monat keine Anzeigen vor, so hat sie dem Statistischen Landesamt eine Fehlanzeige zu übersenden.

8.7 Wird eine besondere Anmeldung über die Verwendung von feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlichen Stoffen erstattet (vgl. Nr. 6.10), ist wie folgt zu verfahren:

8.71 Das erste Blatt der besonderen Anmeldung ist zusammen mit dem fünften Blatt der Anzeige nach § 14 (vgl. Nr. 8.33) unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Insoweit wird der in Nr. 8.3 gesetzte Termin gegenstandslos.

8.72 Das zweite Blatt ist dem Anmeldenden zusammen mit der Bescheinigung der Anzeige nach § 14 (vgl. Nr. 8.2) auszuhändigen.

8.73 Das dritte Blatt bleibt bei der Anmeldebehörde.

#### 9 Maßnahmen bei unerlaubter Ausübung eines Gewerbes

9.1 Ist ein Gewerbetrieb unerlaubt begonnen worden, so hat die Anmeldebehörde ggf. im Benehmen mit der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde, bei Handwerksbetrieben mit der für die Ein-

T.

tragung in die Handwerksrolle zuständigen Handwerkskammer zu prüfen, ob ein Strafverfahren einzuleiten ist (z. B. nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO) und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2, nach anderen spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. § 22 Abs. 1 GaststG, § 8 Satz 1 UMG) oder nach §§ 14 ff. OBG i. V. m. §§ 55 ff. VwVG. NW. notwendig sind. Von der Schließung eines ohne Erlaubnis eröffneten Betriebes soll in der Regel nur abgesehen werden, wenn der Anzeigende die Erlaubnis binnen einer ihm zu stellenden Frist beantragt und mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorliegen. Wird die Schließung

des Betriebes angeordnet, wird im allgemeinen zugleich die Anordnung sofortiger Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) erforderlich sein.

9.2 Fallen die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach der Anmeldung eines Gewerbetriebes weg (z. B. durch Rücknahme der Erlaubnis, Löschung in der Handwerksrolle), ist entsprechend zu verfahren.

#### 10 **Schlußbestimmungen**

Die Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1957 (SMBI. NW. 71011) wird aufgehoben.

An die  
Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

(Ort) ..... (Datum) .....  
**Finanzamt:** .....

## Anzeige über Beginn

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes\*  
(Anmeldung nach § 14 oder § 55c GewO und § 165d AO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden** (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort Wohnort und Wohnung Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Ort, Straße, Kreis)	
4. Betriebsstätte (Ort, Straße, Kreis)	
5. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges*)
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein: wenn ja, welche
8. Beginn eines neuen oder Übernahme (Kauf, Pacht, Erbfolge) eines bestehenden Betriebes (bei Übernahme auch bisherige Inhaber und ggf. bisherige Firma angeben)	
9. Tag des Betriebsbeginns	
10. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet?	ja / nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen

Bemerkungen:

Es ist mir / uns bekannt, daß diese Anzeige allein zum Beginn des Gewerbebetriebes nicht berechtigt, wenn noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist, und daß Zu widerhandlungen strafbar sind. Mir / uns ist ebenfalls bekannt, daß die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden kann, solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Schaden, der in diesem Falle bei Schließung des Gewerbebetriebes entsteht, geht zu Lasten des Betriebsinhabers.

(Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\*) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

---

(Ort)

(Datum)

(Aktenzeichen)

## VERFÜGUNG

1. Erlaubnispflicht / Eintragungspflicht in die Handwerksrolle für das angezeigte Gewerbe besteht — nicht — nach

(Bestimmungen)

Die vorgeschriebene Erlaubnis / Die Handwerkskarte hat — nicht — vorgelegen. Der / Die Gewerbetreibende(n) ist / sind daher auf die Vorschriften des § 15 GewO / der §§ 1, 15 und 111 HwO hingewiesen worden.

2. Anmeldebescheinigung ausfertigen.

3. Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 17 d) VwGebO NW auf DM ..... festgesetzt.

Gebührenverzeichnis Nr. ....

4. Mitteilung über die Anmeldung an

4.1 Statistisches Landesamt NW

4.2 Finanzamt

4.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

4.4 Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer

4.5 Landesverband RW der gewerbl. Berufsgenossenschaften

4.6 .....

4.7 .....

4.8 .....

5. ....

(Unterschrift)

**Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**

(Aktenzeichen)

(Ort)

(Datum)

**Finanzamt:****Bescheinigung  
über Anmeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Anmeldung nach § 14 oder § 55c GewO und § 165d AO)

**1. Firmenbezeichnung**

(nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende)

Ort und Nr. der Eintragung

**2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden**

(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtstag und -ort

**Wohnort** und Wohnung

Staatsangehörigkeit

**3. Sitz der Geschäftsleitung**

(Ort, Straße, Kreis)

**4. Betriebsstätte**

(Ort, Straße, Kreis)

**5. Gegenstand des Gewerbes**

(genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln)

Gegenstand des Reisegewerbes

Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges

**6. Liegt die Handwerkskarte vor?**

ja / nein

**7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?**

ja / nein: wenn ja, welche

**8. Beginn eines neuen oder Übernahme**

(Kauf, Pacht, Erbfolge)

eines bestehenden Betriebes

(bei Übernahme auch bisherige Inhaber und ggf. bisherige Firma angeben)

**9. Tag des Betriebsbeginns**

ja / nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen

Bemerkungen:

— Bitte Hinweise auf Rückseite beachten! —

Die Anmeldung des Gewerbebetriebes wird  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.**Verwaltungsgebühr**

Gebührenmarke

**Gebührenverzeichnis****DM****Nr.**

(LS)

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

### Zur Beachtung!

1. Diese Bescheinigung allein berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist; Zu widerhandlungen sind strafbar. Die Fortsetzung des Betriebes kann verhindert werden, solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. Diese Bescheinigung bedeutet kein Einverständnis zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Anlagen sowie zu baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzungsart von Grundstücken.
3. Ausländer bedürfen zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes der besonderen Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde nach § 2 Ausl. Pol. VO; dies gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951.
4. Ausländische juristische Personen bedürfen zum Gewerbebetrieb im Inland der ministeriellen Genehmigung.
5. Der Gewerbebetrieb darf nur unter dem angegebenen Namen (Firma) geführt werden. Das Gewerbe ist unter dem bürgerlichen Namen zu betreiben, solange es nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist. Auch die Führung einer firmähnlichen Bezeichnung ist in diesem Falle unzulässig, §§ 17 ff. HGB.

Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben Namen und Vornamen bzw. Firmenbezeichnung nach den näheren Bestimmungen des § 15a GewO an der Außenseite oder am Eingang der Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Dasselbe gilt für die Aufstellung von selbständigen Automaten, den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes.

6. Eine Veränderung (z. B. Wechsel des Firmeninhabers; Ein- oder Austritt eines Gesellschafters; Wechsel des Gegenstandes des Gewerbebetriebes; Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsüblich sind) sowie die Aufgabe oder Verlegung des Gewerbebetriebes sind der umseitig angegebenen Behörde anzugezeigen.
7. Gewerbetreibende, die Tabakwaren oder Mineralöl herstellen oder mit Tabakwaren, Brennspiritus oder versteuertem Mineralöl Handel treiben wollen, haben dies vor Eröffnung des Betriebes bei der für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden.
8. Wer gewerbsmäßig Personenkraftwagen oder Krafträder ohne Gestellung eines Fahrers vermietet, muß dies unverzüglich nach Beginn des Gewerbebetriebes der für die Überwachung der Fahrzeuge zuständigen Behörde (Zulassungsstelle) anzeigen.
9. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten (Gebietsfremde) müssen bei der Errichtung eines Gewerbebetriebes und bei Kapital- und Geldanlagen die jeweils geltenden außenwirtschaftlichen Vorschriften beachten. Auskunft erteilt die örtlich zuständige Landeszentralkasse.

**Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**

(Aktenzeichen)

(Ort)  
**Finanzamt:**

(Datum)

**Mitteilung  
über Anmeldung**eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Anmeldung nach § 14 oder § 55c GewO und § 165d AO)

<b>1. Firmenbezeichnung</b> (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
<b>2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden</b> (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort <b>Wohnort</b> und Wohnung Staatsangehörigkeit	
<b>3. Sitz der Geschäftsleitung</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>4. Betriebsstätte</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>5. Gegenstand des Gewerbes</b> (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges
<b>6. Liegt die Handwerkskarte vor?</b>	ja / nein
<b>7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?</b>	ja / nein: wenn ja, welche
<b>8. Beginn eines neuen oder Übernahme</b> (Kauf, Pacht, Erbfolge) eines bestehenden Betriebes (bei Übernahme auch bisherige Inhaber und ggf. bisherige Firma angeben)	
<b>9. Tag des Betriebsbeginns</b>	
<b>10. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet?</b>	ja / nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen

Bemerkungen:

Die erforderliche Erlaubnis / Die Handwerkskarte hat — nicht — vorgelegen.

Die Anmeldung des Gewerbebetriebes wurde  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

(Unterschrift)

**Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):**

---

**Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen :**

---

An die  
Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung

(Ort) ..... (Datum) .....  
**Finanzamt:** .....

## Anzeige über Veränderung

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes\*)  
(Ummeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden**) (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort Wohnort und Wohnung Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der Geschäftsleitung (Ort, Straße, Kreis)	
4. Betriebsstätte (Ort, Straße, Kreis)	
5. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges*)
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein; wenn ja, welche
8. Gegenstand der Veränderung (Je nach Veränderung bisherige Anschrift, Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafters; bisheriger Gegenstand des Gewerbebetriebes; Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	
9. Tag des Eintritts der Veränderung	
10. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet?	ja / nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen
Bemerkungen:	

Es ist mir / uns bekannt, daß diese Anzeige allein zur Änderung des Gewerbebetriebes nicht berechtigt, wenn noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist, und daß Zu widerhandlungen strafbar sind. Mir / Uns ist ebenfalls bekannt, daß die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden kann, solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Schaden, der in diesem Falle bei Schließung des Gewerbebetriebes entsteht, geht zu Lasten des Betriebsinhabers.

(Unterschrift des Anzeigepflichtigen)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\*) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

..... (Ort) ..... (Datum)  
..... (Aktenzeichen)

## VERFÜGUNG

1. Erlaubnispflicht / Eintragungspflicht in die Handwerksrolle für die angezeigte Veränderung besteht — nicht — nach

..... (Bestimmungen)

Die vorgeschriebene Erlaubnis / Die Handwerkskarte hat — nicht — vorgelegen. Der / Die Gewerbetreibende(n) ist / sind daher auf die Vorschriften des § 15 GewO / der §§ 1, 15 und 111 HwO hingewiesen worden.

2. Ummeldebescheinigung ausfertigen.

3. Mitteilung über die Ummeldung an

- 3.1 Statistisches Landesamt NW
- 3.2 Finanzamt
- 3.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- 3.4 Industrie und Handelskammer / Handwerkskammer
- 3.5 Landesverband RW der gewerbl. Berufsgenossenschaften

3.6 .....

3.7 .....

3.8 .....

4. .....

..... (Unterschrift)

**Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**

(Aktenzeichen)

(Ort)  
**Finanzamt:**

(Datum)

**Bescheinigung  
über Ummeldung**eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Ummeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

1. <b>Firmenbezeichnung</b> (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
2. <b>Name, Vorname des Gewerbe- freibenden</b> (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort <b>Wohnort</b> und Wohnung Staatsangehörigkeit	
3. <b>Sitz der Geschäftsleitung</b> (Ort, Straße, Kreis)	
4. <b>Betriebsstätte</b> (Ort, Straße, Kreis)	
5. <b>Gegenstand des Gewerbes</b> (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnis- pflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein; wenn ja, welche
8. <b>Gegenstand der Veränderung</b> (Je nach Veränderung bisherige Anschrift, Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafters, bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes / Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	
9. Tag des <b>Eintritts der Veränderung</b>	
10. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheits- gefährliche Stoffe verwendet?	ja / nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen

Bemerkungen:

— Bitte Hinweise auf Rückseite beachten! —

Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wird  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

(LS)

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

### Zur Beachtung!

1. Diese Bescheinigung allein berechtigt nicht zur Änderung des Gewerbebetriebes, wenn noch eine besondere Erlaubnis oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist; Zu widerhandlungen sind strafbar. Die Fortsetzung des Betriebes kann verhindert werden, solange die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. Diese Bescheinigung bedeutet kein Einverständnis zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Anlagen sowie zu baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzungsart von Grundstücken.
3. Ausländer bedürfen zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes der besonderen Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde nach § 2 Ausl. Pol. VO; dies gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951.
4. Ausländische juristische Personen bedürfen zum Gewerbebetrieb im Inland der ministeriellen Genehmigung.
5. Der Gewerbebetrieb darf nur unter dem angegebenen Namen (Firma) geführt werden. Das Gewerbe ist unter dem bürgerlichen Namen zu betreiben, solange es nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist. Auch die Führung einer firmenähnlichen Bezeichnung ist in diesem Falle unstatthaft, §§ 17 ff. HGB.  
Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben Namen und Vornamen bzw. Firmenbezeichnung nach den näheren Bestimmungen des § 15a GewO an der Außenseite oder am Eingang der Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Dasselbe gilt für die Aufstellung von selbständigen Automaten, den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes.
6. Eine Veränderung (z. B. Wechsel des Firmeninhabers; Ein- oder Austritt eines Gesellschafters; Wechsel des Gegenstandes des Gewerbebetriebes; Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsüblich sind) sowie die Aufgabe oder Verlegung des Gewerbebetriebes sind der umseitig angegebenen Behörde anzuzeigen.
7. Gewerbetreibende, die Tabakwaren oder Mineralöl herstellen oder mit Tabakwaren, Brennspiritus oder versteuertem Mineralöl Handel treiben wollen, haben dies vor Eröffnung des Betriebes bei der für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden.
8. Wer gewerbsmäßig Personenkraftwagen oder Krafträder ohne Gestaltung eines Fahrers vermietet, muß dies unverzüglich nach Beginn des Gewerbebetriebes der für die Überwachung der Fahrzeuge zuständigen Behörde (Zulassungsstelle) anzeigen.
9. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten (Gebietsfremde) müssen bei der Errichtung eines Gewerbebetriebes und bei Kapital- und Geldanlagen die jeweils geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften beachten. Auskunft erteilt die örtlich zuständige Landeszentralbank.

**Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**

(Aktenzeichen)

(Ort)

(Datum)

**Finanzamt:****Mitteilung  
Über Ummeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Ummeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

<b>1. Firmenbezeichnung</b> (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
<b>2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden</b> (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort <b>Wohnort</b> und Wohnung Staatsangehörigkeit	
<b>3. Sitz der Geschäftsleitung</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>4. Betriebsstätte</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>5. Gegenstand des Gewerbes</b> (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges
<b>6. Liegt die Handwerkskarte vor?</b>	ja / nein
<b>7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?</b>	ja / nein; wenn ja, welche
<b>8. Gegenstand der Veränderung</b> (Je nach Veränderung bisherige Anschrift / Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafters; bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes / Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	
<b>9. Tag des Eintritts der Veränderung</b>	
<b>10. Werden in dem angezeigten Betrieb feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet?</b>	ja / nein; wenn ja, besondere Anmeldung beifügen
<b>Bemerkungen:</b>	

Die erforderliche Erlaubnis / Die Handwerkskarte hat — nicht — vorgelegen.

An

Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wurde  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

---

---

An die  
**Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**

(Ort)

(Datum)

**Finanzamt:****Anzeige  
Über Aufgabe**eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes\*)  
(Abmeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden**) (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort <b>Wohnort</b> und Wohnung Staatsangehörigkeit	
3. Sitz der <b>Geschäftsleitung</b> (Ort, Straße, Kreis)	
4. Betriebsstätte (Ort, Straße, Kreis)	
5. Gegenstand des aufgegebenen Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des aufgegebenen Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges
6. Grund der Aufgabe (z.B. Einstellung oder Übergabe des Gewerbebetriebes, Verlegung außerhalb des Bezirks der Anmeldebehörde; gegebenenfalls auch neue Inhaber / neue Anschrift angeben.)	
7. Tag der Betriebsaufgabe	
Bemerkungen:	

Es ist mir / uns bekannt, daß die Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbebetriebes erneut anzeigenpflichtig ist.

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\*) Bei mehreren Inhabern sind deren Personalien und bei juristischen Personen die Personalien der gesetzlichen Vertreter anzugeben. (Soweit der Raum unter 2. hierzu nicht ausreicht, sind diese Angaben in dem auf der Rückseite vorgesehenen Raum zu machen.)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

..... (Ort)

..... (Datum)

..... (Aktenzeichen)

## VERFÜGUNG

1. Anmeldebescheinigung ist — nicht — zurückgegeben worden.
  2. Abmeldebescheinigung ausfertigen.
  3. Mitteilung über Abmeldung an
    - 3.1 Statistisches Landesamt NW
    - 3.2 Finanzamt
    - 3.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
    - 3.4 Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer
    - 3.5 Landesverband RW der gewerbl. Berufsgenossenschaften
  - 3.6 .....
  - 3.7 .....
  - 3.8 .....
4. .....

..... (Unterschrift)

**Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**

(Aktenzeichen)

(Ort)

(Datum)

**Finanzamt:****Bescheinigung  
Über Abmeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Abmeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

<b>1. Firmenbezeichnung</b> (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
<b>2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden</b> (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort <b>Wohnort</b> und Wohnung Staatsangehörigkeit	
<b>3. Sitz der Geschäftsleitung</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>4. Betriebsstätte</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>5. Gegenstand des aufgegebenen Gewerbes</b> (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des aufgegebenen Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges
<b>6. Grund der Aufgabe</b> (z. B. Einstellung oder Übergabe des Gewerbebetriebes, Verlegung außerhalb des Bezirks der Anmeldebehörde; gegebenenfalls auch neue Inhaber / neue Anschrift angeben.)	
<b>7. Tag der Betriebsaufgabe</b>	
Bemerkungen:	

– Die Wiederaufnahme des abgemeldeten Gewerbebetriebes ist erneut anzeigenpflichtig! –

Die Abmeldung des Gewerbebetriebes wird  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

(LS)

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

#### Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

**Gemeinde-/Amts-/Stadtverwaltung**

(Aktenzeichen)

(Ort)

(Datum)

**Finanzamt:****Mitteilung  
über Abmeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Abmeldung nach § 14 oder § 55c GewO, zugleich für das Finanzamt)

<b>1. Firmenbezeichnung</b> (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Eintragung	
<b>2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden</b> (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort <b>Wohnort</b> und Wohnung Staatsangehörigkeit	
<b>3. Sitz der Geschäftsleitung</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>4. Betriebsstätte</b> (Ort, Straße, Kreis)	
<b>5. Gegenstand des aufgegebenen Gewerbes</b> (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des aufgegebenen Reisegewerbes	Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges
<b>6. Grund der Aufgabe</b> (z. B. Einstellung oder Übergabe des Gewerbebetriebes, Verlegung außerhalb des Bezirks der Anmeldebehörde; gegebenenfalls auch neue Inhaber / neue Anschrift angeben.)	
<b>7. Tag der Betriebsaufgabe</b>	
Bemerkungen:	

Die Abmeldung des Gewerbebetriebes wurde  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

An

(Unterschrift)

Raum für weitere Personalien (zu Vorderseite, Frage 2):

---

Raum für zusätzliche örtlich bedingte Fragen:

---

**Anlage 4 (zu Nr. 6.10 der AA)****Zusammenstellung**

der feuer-, explosions- und gesundheitsgefährlichen Stoffe, deren Verwendung in einem Gewerbebetrieb anlässlich der Anzeige nach § 14 GewO besonders anzumelden ist

**I. Feuergefährliche Stoffe:**

1. Zellhorn und Zellhornlösungen
2. Brennbare Flüssigkeiten i. S. d. § 3 Abs. 1 VbF, wie Benzin, Petroleum, Äthylalkohol, Methylalkohol (Methanol), Benzol und seine Homologen (Toluol, Xylool und dgl.)
3. Nitrolacke, Spirituslacke, Zaponlacke
4. Kollodium und Kollodiumlösungen
5. Terpentinöl
6. Schwefelkohlenstoff
7. Amylazetat, Äther
8. Azeton
9. Phosphor
10. Karbid (Kalziumkarbid)
11. Magnesium- und Aluminiumpulver
12. Feuchte Nitrozellulose
13. Magnesiumlegierungen (Elektron)

**II. Explosionsgefährliche Stoffe:**

1. Sprengstoffe aller Art
2. Zündschnüre, Zündkapseln und dgl.
3. Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper und dgl.)
4. Pikrinsäure

**III. Verflüssigte und verdichtete Gase:**

1. Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlensäure, Chlor, Kohlenoxyd, Leuchtgase, Propan, Methan

2. Ammoniak, schweflige Säure, Chlormethyl und ähnliche Gase zur Kälteerzeugung

3. Azetylen

4. Sonstige Gase

**IV. Giftige Stoffe:**

1. Chlorverbindungen z. B. Phosgen (Chlorkohlenoxyd), Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen
2. Blausäure (Zyklon B)
3. Cyankalium, Cyannatrium (Härtesalz)
4. Arsenhaltige Stoffe, Quecksilber und seine Verbindungen
5. Giftige Schädlingsbekämpfungsmittel und ihre Bestandteile
6. Blei, Bleifarben, Bleisalze und sonstige Bleiverbindungen, z. B. Bleizucker, Bleiweiß, Mennige
7. Nitro- und Aminoverbindungen
8. Aromatische Kohlenwasserstoffe
9. Sonstiges

**V. Atzende Stoffe:**

1. Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und Gemische derselben, Flußsäure, Schwefelsäureanhydrid, Karbolsäure (Phenol)
2. Chlorschwefel
3. Ätzlauge (Natron- und Kalilauge)
4. Brom
5. Chromate
6. Chlorkalk
7. Sonstiges

An das

(Ort)

(Datum)

**Staatliche Gewerbeaufsichtsamt**

über die

**Gemeinde- / Amts- / Stadtverwaltung****Anmeldung****Über die Verwendung von feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlichen Stoffen  
in gewerblichen Betrieben**

Lfd. Nr.	Welche feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlichen Stoffe werden verwendet*)	Welche Mengen der in Spalte 2 bezeich- neten Stoffe werden monatl. verbraucht	Bemerkungen
1	2	3	4

(Unterschrift des Anmeldenden)

(Anschrift der Betriebsstätte, in der die vorstehend aufgeführten Stoffe verwendet werden.)

\*) Genaue Bezeichnung nach der Zusammenstellung dieser Stoffe in der Anlage 4 zu Nr. 6.10 AA v. 20. 1. 1962 (SMBI. NW. 71011)

71011

**Ausführungsanweisung zu § 35  
der Gewerbeordnung  
— AA zu § 35 GewO —**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 1. 1962 — II.C — 22 — 10 — 5.62

Zur Ausführung des § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — folgendes bestimmt:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Die Untersagungsnorm des § 35 gilt grundsätzlich für alle Betriebe des stehenden Gewerbes. Sie gilt mit der Einschränkung des Absatzes 9 letzter Halbsatz nicht für die in § 6 GewO genannten Gewerbe.
- 1.2 Die Absätze 1 bis 7 sind nicht auf Gewerbe anzuwenden, für die

  - 1.21 besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften (z. B. §§ 13, 25 Gaststättengesetz, § 11 Tierschutzgesetz) oder
  - 1.22 Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf der gewerberechtlichen Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen (§ 35 Abs. 8 Satz 1). Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen (z. B. § 42 I StGB, § 14 Lebensmittelgesetz, § 61 Abs. 3 Maß- und Gewichtsgesetz), schließen die Anwendung des § 35 nicht aus (§ 35 Abs. 8 Satz 2).

- 1.3 Die Absätze 1—8 gelten entsprechend für Genossenschaften, auch wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt (§ 35 Abs. 9 erster Halbsatz), sofern die von ihnen ausgeübte Tätigkeit ihrer Natur nach gewerbsmäßig betrieben werden kann.
- 1.4 Von besonderer Bedeutung ist § 35 für das Handwerk und den Einzelhandel, da die Handwerksordnung (HwO) und das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel (EHG) keine Vorschriften enthalten, nach denen die Befugnis zur Ausübung des Handwerks oder des Einzelhandels entzogen werden kann.
- 1.5 Eine Untersagung nach § 35 kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Beginn des Gewerbes unerlaubt war. In diesem Falle kann die Fortführung des Betriebes nach § 15 Abs. 2 GewO oder speziell gesetzlichen Vorschriften verhindert werden (vgl. Nr. 9 AA zu §§ 14, 15 und 55c GewO vom 20. 1. 1962 — SMBI. NW. 71011 —).

**2 Voraussetzungen für die Untersagung**

- 2.1 Die Untersagung setzt voraus, daß Unzuverlässigkeit gegeben ist (Nr. 2.11), eine Gefährdung im Sinne des § 35 Abs. 1 vorliegt (Nr. 2.12) und dieser Gefährdung nur durch die Untersagung begegnet werden kann (Nr. 2.13).
- 2.11 Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit darstellen, können Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften (z. B. Schwachsinn, Geisteskrankheit) des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbetriebes beauftragten Person sein: sie brauchen nicht Tatbestände darzustellen, die mit Strafe bedroht sind. Verschulden ist nicht erforderlich. Auch ein Verhalten, das auf mangelndes berufliches Verantwortungsbewußtsein zurückzuführen ist, kann in Betracht kommen, z. B. wenn ein mit besonderen Gefahren verbundenes Gewerbe begonnen wird, obwohl der Gewerbetreibende die für die ordnungsmäßige Gewerbeausübung erforderlichen elementaren Kenntnisse nicht besitzt. Zu den Gewerben, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, können insbesondere solche gehören, bei denen dem Gewerbetreibenden Gelder zweckgebunden überlassen

werden. Das Verhalten von Personen, die auf die Geschäftsführung bestimmenden Einfluß haben (z. B. Ehegatten, nahe Verwandte, Gehilfen), kann bei der Beurteilung der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden berücksichtigt werden. — Für das Baugewerbe ist § 35a GewO zu beachten.

- 2.12 Zu der persönlichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbetriebes beauftragten Person muß stets hinzukommen, daß bei weiterer Ausübung des Gewerbes für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten eine Gefährdung eines der in § 35 Abs. 1 abschließend aufgezählten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Eigentum, Vermögen) eintritt (z. B. durch böswillige und nachhaltige Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen).
- 2.13 Liegen die Voraussetzungen der Unzuverlässigkeit und der Gefährdung vor, so muß die Behörde außerdem prüfen, ob Maßnahmen ausreichen, die weniger einschneidend sind als die Untersagung, z. B. die Bestellung eines Stellvertreters nach § 45 GewO (wegen der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter gem. § 35 Abs. 2 vgl. Nr. 4). Bei einer juristischen Person ist zunächst zu prüfen, ob diese bereit ist, sich von dem unzuverlässigen gesetzlichen Vertreter zu trennen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine mit der Leitung des Gewerbetriebes beauftragte Person unzuverlässig ist. Bei Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen können Maßnahmen nach § 398 RVO ausreichend sein.
- 2.2 Soll in dem Untersagungsverfahren ein Sachverhalt berücksichtigt werden, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren oder einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, gewesen ist, so ist folgendes zu beachten:
- 2.21 Ist durch das Strafurteil die Ausübung des Gewerbes untersagt worden, darf die Verwaltungsbehörde auf Grund dieses Sachverhalts eine Untersagung nicht mehr aussprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 1).
- 2.22 Hat das Gericht im Urteil zum Ausdruck gebracht, daß es die Untersagung ablehne, weil es sie zum Schutz der Allgemeinheit nicht für erforderlich halte, so darf eine Untersagung nach § 35 Abs. 1 auf Grund des vom Gericht festgestellten Sachverhalts nicht darauf gestützt werden, daß eine Gefährdung der Allgemeinheit dennoch zu besorgen sei (§ 35 Abs. 3 Satz 2), wohl aber ggf. darauf, daß eine Gefährdung der in dem Betrieb Beschäftigten gegeben sei. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen ist, kann jedoch der vom Gericht festgestellte Sachverhalt im Zusammenhang mit anderen Tatsachen berücksichtigt werden.
- 2.23 In den übrigen Fällen ist der Behörde zum Nachteil des Betroffenen lediglich ein Abweichen von den strafgerichtlichen Feststellungen zum Sachverhalt und von der vom Strafgericht vorgenommenen Beurteilung der Schuldfrage verwehrt (§ 35 Abs. 3 Satz 3). In diesen Fällen ist also nicht nur die Feststellung zulässig, daß durch die weitere Ausübung des Gewerbes die im Betrieb Beschäftigten gefährdet sind, sondern auch die Feststellung, daß die weitere Ausübung des Gewerbes eine Gefährdung der Allgemeinheit mit sich bringt.

**3 Untersagung**

- 3.1 Ist eine Untersagung erforderlich, so ist von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel auszugehen. Wenn es nach dem Sachverhalt vertretbar erscheint, ist die Untersagung auf eine bestimmte Zeitdauer zu begrenzen; auch eine Beschränkung auf Teile des Gewerbetriebes kann in Frage kommen (§ 35 Abs. 1 Satz 1; vgl. auch § 15 OBG). Der Gewerbetrieb muß bereits begonnen worden sein oder wenigstens seine Eröffnung unmittelbar bevorstehen; letzteres ist spätestens der Fall, wenn die Anmeldung nach § 14 GewO vorliegt.

- 3.2 Die Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes steht der Untersagung nicht entgegen, solange mit der Wiederaufnahme des Gewerbes im Geltungsbereich der Gewerbeordnung gerechnet werden kann.
- 3.3 Das untersagte Gewerbe darf auch nicht im Marktverkehr oder im Reisegewerbe ausgeübt werden. Ist eine Reisegewerbekarte erteilt, so ist sie zu entziehen (vgl. Nr. 5.36).

#### 4 Stellvertretungserlaubnis

- 4.1 Die Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2 setzt die Untersagung voraus.
- 4.2 Der Stellvertreter muß die Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung des Gewerbebetriebes bieten. Dies ist nicht der Fall, wenn zu erwarten ist, daß der Vertretene weiterhin, z. B. über den Ehegatten oder einen Strohmann als Vertreter, auf die Führung des Betriebes Einfluß nimmt. Der Stellvertreter muß — soweit dies gesetzlich gefordert wird — die Befähigung für den Betrieb des Gewerbes (z. B. Meisterprüfung nach der HwO, Sachkunde für den Einzelhandel nach dem EHG) nachweisen. § 35 Abs. 2 verlangt dagegen nicht, daß er in seiner Person auch die formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes (z. B. Eintragung in die Handwerksrolle, Erlaubnis nach dem EHG) erfüllt.
- 4.3 Die Erlaubnis nach § 35 Abs. 2 kann mit Auflagen verbunden werden.

#### 5 Verfahren

- 5.1 Die örtliche Ordnungsbehörde hat über Fälle, in denen die Untersagung der Ausübung des Gewerbes in Betracht kommt, dem Regierungspräsidenten als der für die Untersagung zuständigen Behörde auf dem Dienstwege zu berichten. Der Bericht muß eine für die rechtliche Beurteilung ausreichende Sachdarstellung und eine Stellungnahme der berichtenden Behörde enthalten. Ein Strafregisterauszug und die Stellungnahmen der in § 35 Abs. 4 genannten Stellen, bei Betrieben der Ernährungswirtschaft auch des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, sind beizufügen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anhörung dieser Stellen unterbleiben; in diesem Falle sind sie zu unterrichten. Besondere staatliche Aufsichtsbehörden im Sinne des § 35 Abs. 4 sind auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
- 5.2 Der Regierungspräsident hat in der Untersagungsverfügung auf die Strafvorschrift des § 146 Abs. 1 Nr. 6 GewO (Androhung von Geldstrafe bis zu 10 000.— DM, im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe

bis zu sechs Monaten) sowie auf die ihm zur Verfügung stehenden Zwangsbefugnisse (insbesondere Schließung des Betriebes) hinzuweisen.

- 5.3 Sobald die Untersagung durch Ablauf der Rechtsmittelfrist oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unanfechtbar geworden ist, sind die folgenden Behörden zu unterrichten:
- 5.31 die örtliche Ordnungsbehörde des Ortes, in dem der Gewerbetreibende das Gewerbe betrieben hat, betreibt oder betreiben will, zur Überwachung des Vollzuges der Untersagung;
- 5.32 die für den Wohnort des Gewerbetreibenden zuständige Kreispolizeibehörde;
- 5.33 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt;
- 5.34 die Strafregisterbehörde auf besonderem Formblatt (vgl. §§ 9a, 11 Abs. 1 Nr. 5 und § 12 der Strafregisterverordnung i. d. F. vom 17. 2. 1934 — RGBl. I S. 140 —);
- 5.35 die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer;
- 5.36 bei Inhabern einer Reisegewerbekarte auch die Behörde, die die Reisegewerbekarte erteilt hat (vgl. Nr. 3.3);
- 5.37 bei Betrieben der Ernährungswirtschaft auch das Landesamt für Ernährungswirtschaft in Düsseldorf;
- 5.38 bei Genossenschaften auch der Prüfungsverband;
- 5.39 bei Ausländern auch die Ausländerbehörde, die die besondere Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.

- 5.4 Außerdem sind die unter Nr. 5.31 und 5.37 genannten Stellen über eine Anordnung der sofortigen Vollziehung und ggf. deren Aufhebung zu unterrichten.
- 5.5 Wird der Betrieb nach Unanfechtbarkeit der Untersagung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht eingestellt, so hat der Regierungspräsident durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume, Wegnahme der Geräte oder durch andere geeignete Maßnahmen die Fortsetzung des Betriebes zu verhindern (§ 35 Abs. 5 i. V. m. §§ 55 bis 67 VwVG, NW.). Er kann sich hierbei der örtlichen Ordnungsbehörden bedienen. Außerdem hat der Regierungspräsident bei Zu widerhandlungen gegen unanfechtbare Untersagungsverfügungen Strafanzeige zu erstatten (§ 146 Abs. 1 Nr. 6 GewO).

#### 6 Gestattung der Wiederaufnahme

Wird die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestattet (§ 35 Abs. 6), ist dies den unter Nr. 5.3 aufgeführten Stellen mitzuteilen.

— MBI. NW. 1962 S. 595

**II.****Innenminister****Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst**

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1962 —  
II B 4 — 25.36 — 272/62

In der Zeit vom 13. bis 19. Mai 1962 führe ich erstmals in Bad Oeynhausen für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Fortbildungsveranstaltung durch.

Es werden drei Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

**Arbeitskreis A**

„Schule und Verwaltung“

**Arbeitskreis B**

„Die Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft“

**Arbeitskreis C**

„Die kommunistische Ideologie — Theorie und Praxis —“

Die Anmeldungen werden bis zum 15. April 1962 entgegengenommen. Sie sind zu richten an das Innenministerium Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Oeynhausen Frühjahr 1962 (Arbeitskreis A, B oder C) — höherer Dienst —.

Die Themen werden an den Vormittagen von Hochschulprofessoren vorgetragen; nachmittags schließt sich ein zweistündiges Kolloquium an, das unter Leitung des jeweiligen Dozenten steht. Die Veranstaltung erfordert von den Teilnehmern eine intensive Mitarbeit. Die Zulassung der gemeldeten Beamten behalte ich mir vor.

Da das Programm der Arbeitskreise hohe Anforderungen an die eigene Mitarbeit der Teilnehmer stellen wird, bitte ich, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die unter Anlegung eines sehr strengen Maßstabes in der Lage und selbst bereit sind, in einem der Arbeitskreise mitzuarbeiten.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt werden.

Über die Kostenregelung werden die zugelassenen Tagungsteilnehmer unterrichtet werden. Es ist vorgesehen, mit den in Frage kommenden Häusern angemessene Pauschalpreise zu vereinbaren.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungssurlaub erfolgt nicht.

Gebühren werden nicht erhoben. Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBI. NW. 1962 S. 597.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.